

2. Änderung des Flächennutzungsplans Schapow

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

und der

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

sowie

**Abwägung der Anregungen von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB**

- Anschreiben TöB und Nachbargemeinden: E-Mail-Schreiben vom 30.07.2025
- Frist für die Beteiligung: 12.09.2025
- Öffentlichkeitbeteiligung: Auslegung vom 30.07. bis 12.09.2025

Gliederung:

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

- A** Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B** Stellungnahmen von Bürgern
- C** Nachbargemeinden

A	Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange	5
Nr. 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)	5
Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)	8
Nr. 3	Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichung vom 30.09.2025 und 14.10.2025)	11
Nr. 4	Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)	22
Nr. 5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)	27
Nr. 6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 27.08.2025)	29
Nr. 11	Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)	32
Nr. 12	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Eberswalde (Schreiben vom 04.08.2025)	33
Nr. 14	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 25.08.2025)	34
Nr. 17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)	35
Nr. 18	Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 04.08.2025)	36
Nr. 23	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 17.09.2025)	37
Nr. 23a	e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)	38
Nr. 28	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)	39
Nr. 36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)	40
Nr. 37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)	42

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	
1	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
3	Landkreis Uckermark
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH
11	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) – Land Brandenburg
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde
14	Deutscher Wetterdienst
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
17	Deutsche Telekom GmbH
18	Stadtwerke Prenzlau GmbH
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
21	PCK Raffinerie GmbH Schwedt

22	Vermessungsservice GmbH
23	E.DIS Netz GmbH
23a	e.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
25	DNS:Net Internet Service GmbH
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom GmbH
28	Kampfmittelbeseitigungsdienst
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
33	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg (keine weitere Beteiligung notwendig)
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
38	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
42	PRIMAGAS Energie GmbH
43	Tzcyka Energy GmbH

44	Gemeinde Boitzenburger Land
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
46	Amt Woldegk – Stadt Woldegk (keine weitere Beteiligung notwendig)
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
50	Amt Gramzow - Gemeinde Oberrucksee

A Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag										
1.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table><tr><td>x</td><td>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</td></tr><tr><td></td><td>Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</td></tr><tr><td></td><td>Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</td></tr><tr><td></td><td>u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen</td></tr><tr><td></td><td>Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha</td></tr></table> Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.	x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung		Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich		u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen		Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha	⇒ Kenntnisnahme: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.
x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen											
	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung											
	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich											
	u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen											
	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha											
1.2	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)	⇒ Kenntnisnahme: Rechtliche Grundlagen.										

	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
1.4	Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt

	• Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
--	---	--

Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag								
2.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table><tr><td></td><td>keine Bedenken</td></tr><tr><td>x</td><td>Regionalplanerische Belange</td></tr><tr><td></td><td>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</td></tr><tr><td>x</td><td>Sonstige Hinweise</td></tr></table>		keine Bedenken	x	Regionalplanerische Belange		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	x	Sonstige Hinweise	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
	keine Bedenken									
x	Regionalplanerische Belange									
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens									
x	Sonstige Hinweise									
2.2	Regionalplanerische Belange Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“.								
2.3	Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Der Plan sowie alle dazugehörigen Unterlagen und Geodaten sind unter folgendem Link abrufbar;									

<https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/>

Im Süden überlagert der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans das Vorranggebiet Freiraumverbund. Dieses ist als Ziel der Raumordnung von Bebauung, wie etwa durch PV-Freiflächenanlagen, freizuhalten. In den Unterlagen der vorliegenden Planung heißt es dazu; »Aufgrund des kleineren Maßstabs ist festzustellen, dass ca. 8.000 m² des Änderungsbereiches innerhalb des Freiraumverbundes liegen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die für die Funktion des Freiraumverbundes nicht von Bedeutung sind. Zudem wird nur etwa die Hälfte der betreffenden Fläche als Modulfläche vorgesehen; auf den restlichen Flächen sind Heckenpflanzungen geplant, die das Plangebiet zur Quillow hin abschirmen. Daher wird davon ausgegangen, dass der Freiraumverbund an dieser Stelle durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.«

Diese Darstellung ist grundsätzlich richtig. Der Regionalplan ist im Maßstab 1: 100.000 zu betrachten, woraus sich eine raumordnerische Unschärfe ergibt, sodass sich hier nicht zwingend ein Zielverstoß ergibt. Jedoch ist der Planzeichnung, die in der Begründung erwähnte, kleinteilige Inanspruchnahme nicht ersichtlich, weshalb auch eine vollständige Inanspruchnahme bzw. Bebauung mit Modulen nicht klar ausgeschlossen ist. Dies hatte zur Folge, dass eine auch im Maßstab 1: 100:000 relevante Bebauung mit PV-Modulen erfolgen könnte, was ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung darstellen würde.

Für eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung muss den Hinweisen entsprechende eine Klarstellung erfolgen.

⇒ **Dem Hinweis wird gefolgt:** Der Geltungsbereich wurde reduziert, so dass die Flächen des FRV die im Plangebiet liegen nur von Maßnahmen- und Anpflanzflächen geschnitten werden. Die Maßnahmenflächen werden entsprechend in der Planzeichnung zum FNP dargestellt.

2.4	<u>Sonstige Hinweise</u> <i>Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.</i>	⇒ Kenntnisnahme: Hinweis auf die Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage).
-----	--	---

Nr. 3 Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichung vom 30.09.2025 und 14.10.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
3.1	☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit der genannten Abteilungen durch die vorgesehene Planung.
3.2	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: / b) Rechtsgrundlage: / c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): / 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: / b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: / 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: / b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /	⇒ Kenntnisnahme

3.3	4. Weiter gehende Hinweise ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	⇒
3.4	Bauordnungsamt <u>Rechtliche Bauaufsicht:</u> <u>Allgemeine Anmerkungen</u> Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde sowie in der Begründung zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Entwurfsverfasser wird von der Planurkunde entfernt.
3.5	<u>Anmerkungen zur Planzeichnung</u> Auf der Planurkunde ist eine Übersichtskarte mit abgebildet. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow. In der Übersichtskarte könnte man auch den Teilbereich der 1. Änderung darstellen, sodass ein kompletter Überblick entsteht.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Für die Lesbarkeit des FNP wird dies nicht als notwendig angesehen.

3.6	Es wird ein Ausschnitt des Ursprungsflächennutzungsplanes mit dargestellt. Der Ursprungsplan wurde in schwarz/weiß dargestellt. Somit müssen auch die betroffenen Zeichenerklärungen aus dem Ursprungsplan in der Legende dargestellt werden. Zudem wird im Ursprungsplan mit einer roten Umrandung der Änderungsbereich aufgezeigt. Auch hier empfiehlt es sich diese in der Legende mit aufzuführen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Zeichenerklärung in der Legende wird entsprechend angepasst.
3.7	Zudem wird die Planzeichnung der 1. Änderung in Farbe dargestellt. Die farbliche Darstellung ist, bei allen in der Planzeichnung festgesetzten Planzeichen, beizubehalten (vgl. 13.1 Planzeichenverordnung).	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das Planzeichen wird entsprechend farbig angepasst.
3.8	Die Planzeichnung der Änderung beinhaltet weiterhin die oberirdische Leitung. In der Begründung unter 2.1 wird jedoch darauf verwiesen, dass diese bereits nicht mehr existiert. Daher ist diese auch nicht mehr darzustellen.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Der alte FNP bildet die damalige Situation/Planungsabsichten ab und wurde in der vorliegenden Form genehmigt. Eine Veränderung der damaligen Genehmigungsfassung ist hier aus Sicht der Gemeinde weder geboten noch sinnvoll. Der Nutzen für den Leser und das Planwerk erschließt sich nicht.
3.9	Auf der Planurkunde sind keine Verfahrensvermerke aufgelistet. Zwingend erforderlich ist jedoch nur der Vermerk über den Feststellungsbeschluss, der Genehmigungsvermerk, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung des Plans. Gem. § 6 Abs. 1 BauGB müssen Flächennutzungspläne durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Außerdem ist zu empfehlen die Verfahrensvermerke nach den entsprechenden Verfahrensschritten nach BauGB zu sortieren. Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte gehört in die Begründung.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die genannten Verfahrensvermerke werden auf dem Feststellungsexemplar im weiteren Verfahren ergänzt. Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen.

3.10	<u>Anmerkungen zur Begründung</u> Ein Teil der Flächennutzungsplanänderung überlappt mit dem festgesetzten Vorranggebiet Freiraumverbund des rechtskräftigen Regionalplanes. Unter Punkt 1.5.2 wird hierzu auch Stellung bezogen. Jedoch sollte man bei der Erläuterung auch auf die in der Textfassung zum Regionalplan erlassenen Vorschriften eingehen. Hier ist der Punkt Z 6.1 der Textfassung nach Absätzen abzuarbeiten.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Geltungsbereich wurde dahingehend reduziert, dass im FRV die Aufstellung von Solarmodulen nicht mehr möglich ist (siehe auch Nr. 2.3 der Abwägungstabelle). Auf Punkt Z 6.1 des LEP HR wird bereits in der Begründung zum FNP unter Punkt 1.5.2 eingegangen.
3.11	Zudem sollte die Stellungnahme der Regionalplanung mit in die Begründung aufgenommen werden.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die Gemeinde hält eine gesonderte Aufnahme der Stellungnahme nicht für erforderlich. Ein Mehrwert für die Begründung wird, auch nach Änderung des Geltungsbereichs, nicht gesehen.
3.12	Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind in der Begründung zu ergänzen. Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde. Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zu-kommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ruft keine Kosten hervor. Finanzielle Lasten kommen auf die Kommune durch die Änderung des FNP nicht zu.
3.13	Dabei sind auch die Wirkungen über das Plangebiet hinaus mit zu berücksichtigen (z.B. Landschaftsbild, Immissionsschutz etc.).	⇒ Den Hinweisen wird z. T. gefolgt: Zum Landschaftsbild finden sich Ausführungen im Umweltbericht unter Punkt 7. Zum Immissionsschutz werden Ausführungen unter Punkt 3.5 der Begründung ergänzt.
3.14	Weiter sind Angaben zu den Mindesterschließungsanforderungen (verkehrlich, technisch, Löschwasserbereitstellung) zu machen und	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die geforderten Ausführungen werden in der Begründung unter Punkt 3.3 bis 3.6 ergänzt.

	vorhandene Leitungen in der Planzeichnung entsprechend den Anforderungen aus der Planzeichenverordnung darzustellen.	Die vorhandenen Leitungen werden in die Planzeichnung übernommen.
3.15	Aus der Begründung soll der Abwägungsprozess als auch der Umgang mit den berührten Belangen erkennbar werden.	⇒ Kenntnisnahme
3.16	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme wird nachgereicht. Landwirtschafts- und Umweltamt Die Stellungnahme wird nachgereicht.	⇒ Kenntnisnahme
3.17	Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamt (nachgereicht am 30.09.25) ☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Landwirtschafts- und Umweltamt: untere Abfallwirtschaftsbehörde	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.
3.18	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: / b) Rechtsgrundlage: / c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): / 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /	⇒ Kenntnisnahme

	b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: / 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: / b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /	
3.19	4. Weiter gehende Hinweise ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	⇒ Kenntnisnahme
3.20	Landwirtschafts- und Umweltamt <u>Untere Wasserbehörde:</u> Im vorliegenden Geltungsbereich des FNP grenzt ein Gewässer II. Ordnung an den Planungsbereich (siehe Grafik). Daher erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass nach § 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG bei Gewässern II. Ordnung Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten sind.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Durch die Anpassung des Geltungsbereichs an den Freiraumverbund (s. auch Nr. 2.3 und 3.10 der Abwägungstabelle) beträgt der Abstand zwischen Geltungsbereich und Gewässer durchgehend mehr als 5 m.

	Im Bereich der Gewässerrandstreifen dürfen ohne Ausnahmege- nehmigung keine Bebauungen vorgenommen werden. 	
3.21	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow Gemarkung Schapow der Bornholdt Ingenieure GmbH vom Juli 2025 wird ein Geltungsbereich von 41 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt. Mit einer durchschnittlichen Bonität von 45 Bodenpunkten ist die Ackerqualität als gut bis mittel zu bewerten. Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nach-haltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema „Erhalt von Bodenstrukturen sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17.	⇒ Kenntnisnahme: Hinweise zu Bodenschutzkonzept und entsprechender Arbeitshilfe des LABO.

	Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.	
3.22	<u>Bereich Landwirtschaft:</u> Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaik-vorhabens eine Fläche von ca. 40 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 45 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist. Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt. Es sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Aus agrarstruktureller Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten. Dem Vorhabenträger stehen jedoch nur diese Flächen in der Gemarkung Schapow zur Verfügung. Daneben ist auch das überragende öffentliche Interesse aus § 2 EEG zu berücksichtigen. Der Gemeinde ist bewusst, dass diese Flächen für die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln entfallen. Sie stehen nach Umsetzung des Projekts aber für die Eigenversorgung mit regenerativer Energie zur Verfügung. Da für den Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung besteht, werden die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen sein. Unter und neben den Modulen kann aufgrund der Bauweise auch noch Beweidung, z. B. mit Schafen als extensive Nutzung, betrieben werden. Es handelt sich explizit nicht um eine gewerbliche Nutzung, sondern um eine Sondernutzung für regenerative Energien über landwirtschaftlichen Flächen. Es findet weiterhin eine Beweidung oder Mahd im Sinne einer extensiven Landwirtschaft statt. Nach dem Urteil des BVerwG (v. 09.03.2023 - 3 C 6/22) sind beweidete Flächen beihilfefähig, wenn die Anlagen nach ihrer Bauart und Betriebsweise die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit - hier das Halten von

	solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.	Schafen – nicht stark einschränken oder einschränken können. Diese Voraussetzungen werden durch geeignete Festsetzungen, wie die Höhe der Modulunterkante über der Erde sowie die Reihenabstände geschaffen.
3.23	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow" der Gemeinde Nordwestuckermark keine grundsätzlichen Einwände. Keine über die Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow" der Gemeinde Nordwestuckermark hinausgehenden Hinweise erforderlich.	⇒ Kenntnisnahme: Unter Beachtung der Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow" der Gemeinde Nordwestuckermark keine grundsätzlichen Einwände.
3.24	Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde (nachgereicht am 14.10.25) ☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: / b) Rechtsgrundlage: / c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /	⇒ Kenntnisnahme

	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: / b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: / 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: / b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: / 4. Weiter gehende Hinweise ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
3.25	Bauordnungsamt <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Wie auch im parallel laufenden Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die in den vorgelegten Unterlagen getätigten Aussagen grundsätzlich richtig – aber unvollständig. Richtig ist, dass z.Z. keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt sind.	

	Jedoch fehlt ein Hinweis auf die archäologische Grundeinschätzung der von der Planung betroffenen Landschaft, die wie folgt zu charakterisieren ist (vgl. Anlage): Die Landschaft selbst ist durch ein mäßig bis sanft strukturiertes Relief mit einzelnen ehemaligen Standgewässern, guten bis sehr guten Böden sowie die Nähe zu einem regional bedeutsamen Fließgewässer (Quillow) gekennzeichnet. Hier, also im Umfeld des Plangebiets, befinden sich zahlreiche Bodendenkmale. Das bedeutet zusammengefasst, dass das Vorhabensgebiet in einer siedlungstopographisch besonders günstigen Landschaft liegt, in welcher sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die archäologische Grundeinschätzung wird unter Punkt 1.5.5 der Begründung ergänzt.
3.26	Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um die Bodendenkmalsituation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts abklären zu können und damit auch zeitlich und finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden hierbei der Erhaltungszustand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Sondierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger befindet sich in im Austausch mit der unteren sowie der oberen Denkmalschutzbehörde. Es wurde abgestimmt im Vorhabengebiet geomagnetische Untersuchungen vorzunehmen., um zu sehen, ob weiterführende denkmalschutzrechtliche Untersuchungen notwendig werden.
3.27	Abschließend der Hinweis, dass die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste ständig fortgeschrieben und aktualisiert wird. Aus diesem Grund sollte die Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben abgefragt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Denkmalsituation wird in den weiteren Planungsphasen sowie vor der Umsetzung geplanter Bauvorhaben abgefragt werden.

Nr. 4 Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
4.1	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.	⇒ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz liegt bei. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.
4.2	Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang: Immissionsschutz 2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände.
4.3	1. Planungsziel Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Schapow zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Schapow“ beschlossen und das Landesamt für Umwelt	⇒ Kenntnisnahme

	im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden.	
4.4	2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023). Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den	⇒ Kenntnisnahme: Rechtsgrundlagen.

	Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.	
4.5	2.2 Immissionsschutz Umweltbericht Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind. Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen. Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen. Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Alle Hinweise und Anregungen werden in der Abwägungstabelle zum Vorentwurf, im parallel laufenden Verfahren, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ abgewogen.

Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden. Blendung Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie. Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann nicht erforderlich. Hinweis zur Wirkung auf Straßen Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast. Geräusche Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen. Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf S. 21 ff zum Schutzgut Mensch kann zur Änderung der Darstellungen des FNP gefolgt werden. 3 Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.	
--	--

Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden. Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden. 4. Mitteilung Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
---	--

Nr. 5 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
5.1	1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad gestellt. 5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schapow der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: Juli 2025).	⇒ Kenntnisnahme: Es bestehen keine Bedenken.
5.2	<u>Begründung:</u> Das Planungsvorhaben liegt bei Prenzlau im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg. Im näheren Umkreis bis 9 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg. Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Die geplante Darstellung von sonstiges Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.	

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schapow der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: Juli 2025).	⇒ Kenntnisnahme: Insgesamt bestehen keine Bedenken.
<u>Hinweise:</u> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“. Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt

Nr. 6 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 27.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
6.1	B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit durch die Planung.
6.2	Bodengeologie Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (Übersichtskarte, Anlage). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Mit der Reduzierung des Geltungsbereichs am westlichen Rand des Plangebiets wird der Abstand zwischen dem geplanten Baufeld und den genannten Erd- und Mulmniedermoore auf mehr als 40 m bis 70 m vergrößert.
6.3	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung,	⇒ Kenntnisnahme

	Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	
6.4	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis und gibt an Beauftragte weiter, dass die zukünftige Beteiligung des LBGR in Form von X-plan-konformen Daten oder als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 erfolgen muss. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt nicht.

	i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.	
--	---	--

Nr. 11 Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
11.1	Gegen die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwestuckermark OT Schapow bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.

Nr. 12 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Eberswalde (Schreiben vom 04.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
12.1	Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass - das Planungsgebiet über Straßen und Wege erschlossen wird, für die der Landesbetrieb nicht die Baulast verwaltet. - das Planungsgebiet außerhalb der Anbauverbotszone von 20 m (BbgStrG § 24 Absatz 1) und der Genehmigungszone von 40 m (BbgStrG § 24 Absatz 2) liegt. - im Vorhabengebiet keine flächenrelevanten Planungsabsichten Seitens des Landesbetriebes bestehen. Dem Bebauungsplan und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände, dem Vorhaben wird zugestimmt.

Nr. 14 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 25.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
14.1	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
14.2	Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Anträge werden künftig an die E-Mail-Adresse: PB24.TIEB@dwd.de gesandt.

Nr. 17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
17.1	Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	⇒ Kenntnisnahme: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien.
17.2	In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Der Hinweis wird nicht aufgenommen, da er auf Ebene des FNP nicht relevant ist.
17.3	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Betrieb der vorhandenen TK-Linien wird gewährleistet. Der Satzungsbeschluss wird übersandt.
17.4	Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt
17.5	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Anlagen 1 Übersichtsplan, Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infolyer für Tiefbaufirmen 1 Merkblatt Baumstandorte	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Kabelschutzanweisen sowie weitere Anlagen, die dem Vorhabenträger übergeben werden und zu beachten sind.

Nr. 18 Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 04.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
18.1	Als Betriebsführer des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow in der Gemeinde Nordwestuckermark keine Leitungsbestände im Eigentum des NUWA befinden. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so das ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	⇒ Kenntnisnahme: Es befinden sich kein Leitungsbestände im Eigentum der NUWA im Geltungsbereich.

Nr. 23 E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 17.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
21.1	Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 04. August 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Bei einem erforderlichen Ausbau unseres Versorgungsnetzes werden wir vorzugsweise öffentliche Wege nutzen. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden genutzt. Im angefragten Bereich sind keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH geplant oder im Bau. Zu Ihrer Information sind aktuelle Bestandspläne beigelegt. Alle bisher von uns zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schapow gemachten Aus-sagen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir weisen darauf hin, dass die ediscom Telekommunikations GmbH im unmittelbaren Umfeld Glasfaserkabel legt.	⇒ Kenntnisnahme: Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Nr. 23a e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
21.1	Angrenzend an dem angegebenen Baufeld betreiben wir Breitband-Telekommunikationsanlagen. Diese Unterlage senden wir Ihnen zu. - Lageplane Schapow - Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationslinien	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Anlagen werden in der Planung berücksichtigt und in die Planzeichnung aufgenommen. Die Unterlagen werden dem Vorhabenträger übermittelt.

Nr. 28 Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
28.1	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	⇒ Kenntnisnahme: Keine grundsätzlichen Einwände – Konflikte sind nicht zu erwarten. Weitere Veranlassung folgen im Baugenehmigungsverfahren.
28.2	Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg/seite/datenschutzerklärung-fuer-kampfmittelfr/1295899	⇒ Kenntnisnahme

Nr. 36 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
36.1	Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Mit 41 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde und auch im Ortsteil Schapow. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.	⇒ Kenntnisnahme: Für den FNP und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ wurde eine einzige, gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Daher wird die Stellungnahme unter der lfd. Nr. 36 in der Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ vollumfänglich behandelt und hier auf diese Abwägung verwiesen.
36.2	Das Plangebiet wird als Acker genutzt und ist gut einsehbar. In der Ferne sind Windräder und Siloanlagen erkennbar, so dass eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes vorliegt.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“.
36.3	Im Norden und Westen der Teilfläche II gibt es Alleebäume (Birke, Weide, Spitzahorn, Kirsche, Apfel). Sie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Um eine Verschattung und Eingriffe in den Gehölzbestand zu vermeiden, wird angeregt, die Randbereiche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festzusetzen. An den Feldrainen gibt es Lesesteinhaufen, die als Biotop geschützt sind. Es wird angeregt, weitere Lesesteinhaufen als Kompensation anzulegen.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“
36.4	Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“
36.5	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“

	Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de .	
--	---	--

Nr. 37 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
37.1	Ich habe die Inhalte zur 2. Änderung des FNP Schapow (Gemeinde Nordwestuckermark) mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow geprüft und konnte nur einen Berührungspunkt mit von uns unterhaltungspflichtigen Gewässern II. Ordnung feststellen. Dieser betrifft den südwestlichen Teil des Planungsgebietes, an dessen Grenze das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 43.007 verläuft. Zu diesem Gewässer muss ein Abstand von 5 Metern erhalten und frei bleiben, um die maschinelle Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten (siehe auch §87 Brandenburgisches Wassergesetz). Unter dieser Voraussetzung stimmt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Vorhaben zu.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der geforderte Abstand von 5 m wird eingehalten. Da der Geltungsbereich angepasst wurde um eine Bebauung im Freiraumverbund zu verhindern (s. dazu auch Nr. 2.3, 3.10 und 3.20 der Abwägungstabelle).

Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow geäußert haben	
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 05.08.2025)
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde – Forstamt Uckermark (Schreiben vom 10.09.2025)
21	PCK-Raffinerie-GmbH Schwedt / Vermessungsservice-GmbH (Schreiben vom 08.08.2025)
22	DNS:Net Internet Service GmbH (infrest 30.07.2025)
27	GDMcom mbH (BIL-Portal 04.08.2025 / Schreiben vom 04.08.2025)
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.09.2025)
33	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (Schreiben vom 04.08.2025)
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
42	PRIMAGAS Energie GmbH (infrest 30.07.2025)
43	Tzcyka Energy GmbH (infrest 30.07.2025)
Vorschlag für die Abwägung: Kenntnisnahme	

Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand: 05.03.2026)	
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Dezernat Bodendenkmalpflege - Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Stadtarchäologie
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
12	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
17	E.DIS Netz GmbH
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
22	Vermessungsservice GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
38	Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

B Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow wurden keine Anregungen oder Bedenken von Nachbargemeinden vorgebracht.

Nachbargemeinden	
44	Gemeinde Boitzenburger Land (Schreiben vom 07.08.2025)
46	Amt Woldegk (Schreiben vom 04.08.2025)
50	Amt Gramzow (Schreiben vom 31.07.2025)

Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand 05.03.2026)	
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde